

Brexit: Ausgewählte Praxisfragen

Mögliche Auswirkungen auf internationale Handelsgeschäfte



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartGmbH, Bremen

Deutschland und das Vereinigte Königreich unterhalten enge Handelsverflechtungen. Bei den Ausfuhren ist das Land drittgrößter Abnehmer deutscher Waren. Bei den deutschen Importen steht es an neunter Stelle. Der Brexit belastet diese Handelsverflechtungen, der gegenseitige Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital wird beeinträchtigt. Aber nicht nur das ist problematisch: London ist einer der wichtigsten Gerichts- und Schiedsstandorte weltweit, internationale Handelsgeschäfte werden auf der Basis englischsprachiger Verträge abgeschlossen, die zudem oft auch englischem Recht unterworfen sind. Welche Folgen wird der Brexit also auf das normale internationale Handelsgeschäft haben? Wie sieht es künftig um den europäischen Datenschutz. Und was wird aus der „Limited“ in Deutschland? Diesen

Fragen geht der Beitrag unter mehreren Aspekten nach.

INHALT

- Ausgangslage Markt
- Gerichtsstand London
- Schiedsverfahren
- Geltung „englischen Rechts“
 - UN-Kaufrecht/CISG
 - EU-Recht (Verordnungen und Richtlinien)
- Auswirkungen auf bestehende Handelsverträge
- Auswirkungen auf den Markt
 - Datenschutz
 - Die „Limited“

Ausgangslage Markt

Das Vereinigte Königreich ist der drittgrößte Kunde für deutsche Waren. 2015 hat Deutschland Waren im Wert von gut 89 Milliarden € an die Briten geliefert, das entspricht einem Anteil von 7,5 % an allen deutschen Warenexporten. Auf der Einfuhrseite Deutschlands kam das Vereinigte Königreich nur auf Platz neun aller Lieferländer. 2015 importierte Deutschland britische Waren im Wert von 38,3 Milliarden €, das entspricht einem Anteil von 4 % aller deutschen Wareneinfuhren. Deutschland hatte damit zuletzt einen Überschuss in der Handelsbilanz von über 50 Milliarden €.

Gerichtsstand London

London ist einer der wichtigsten Gerichts- und Schiedsstandorte weltweit, internationale Handelsgeschäfte werden auf der Basis englischsprachiger Verträge abgeschlossen, die zudem oft auch englischem Recht unterworfen sind und eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Standortes London

enthalten. Allerdings sind bisher schon Gerichtsverfahren in Großbritannien langwierig und vergleichsweise kostspielig, von schwer einschätzbaren Anwaltskosten einmal ganz abgesehen. Langwierige Anträge auf Urkundenvorlegung (Disclosure), tagelange Verhandlungen und Kreuzverhöre von Zeugen, und die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft in Solicitor und Barrister mit hohen Stundensätzen sind ein nicht zu unterschätzender Kostentreiber.

Vor englischen Gerichten erstrittene Urteile können derzeit noch innerhalb des EU-Binnenmarktes mühelos über die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung anerkannt und vollstreckt werden. Dank dieser Europäischen Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) kann aktuell in Verträgen, die mindestens von einer in der EU ansässigen Partei geschlossen werden, ein Gerichtsstandort in Großbritannien vereinbart werden. Ein britisches Urteil kann derzeit auch nach Artikel 39 Brüssel Ia-VO ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung in jedem Mitgliedstaat der EU vollstreckt werden.

Mit dem Abschluss des Austrittsverfahrens nach Artikel 50 Vertrag über die Europäische Union (EUV) ist Großbritannien im Verhältnis zur EU dann allerdings ein Drittstaat. Für einen Drittstaat finden weder europäisches Primär- noch Sekundärrecht Anwendung.

Die Brüssel Ia-VO ist als Sekundärrecht nach dem Vollzug des Brexit auf Großbritannien nicht mehr anwendbar.

Auf das weitgehend parallel zur Brüssel Ia-VO ausgestaltete Lugano-Übereinkommen zwischen der EU, Norwegen, Island und der Schweiz könnte ebenfalls nicht zurückgegriffen werden, weil Großbritannien selbst kein eigenständiger Vertragspartner ist. Die Anerkennung und Vollstreckung britischer Urteile richtet sich dann entweder nach völkerrechtlichen Verträgen zwischen Großbritannien und dem anderen Staat oder nach dem Recht des Staates, in dem das britische Urteil zu vollstrecken wäre.

Das EuGVÜ von 1972 würde wieder aufleben. Beim EuGVÜ handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien und eben Großbritannien. Daher würde das EuGVÜ nach dem Brexit für Großbritannien im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten wieder aufleben. Innerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ sieht dessen Artikel 17 vor, dass Gerichtsstandsklauseln die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsstaates begründen können. Die Voraussetzungen des Artikels 17 EuGVÜ entsprechen dabei weitestgehend denen des Artikels 25 der neuen Brüssel Ia-VO. Die überwiegende Anzahl von *Gerichtsstandvereinbarungen*, die heute unter der Brüssel Ia-VO als wirksam anzusehen sind, würden also wirksam bleiben.

Die Brüssel Ia-VO hatte allerdings die Besonderheit, dass das aufwendige Exequatur-Verfahren abgeschafft wurde. Die Vollstreckung britischer Urteile in anderen Vertragsstaaten wird daher

nach dem Brexit aufwendiger, wenn nicht mehr die Brüssel Ia-VO, sondern wieder das EuGVÜ gilt: Nach Art. 31 EuGVÜ wird dann nämlich wieder eine gesonderte Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) verlangt, was zu einem deutlichen Mehraufwand im Gerichtsverfahren führen wird.

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU ist damit die Frage, ob der Brexit bestehende Gerichtstandsvereinbarungen beeinflusst und ob der Gerichtstandort London *künftig* unattraktiver wird, klar entschieden: Es wird mühsamer, langwieriger und teurer, ein in Großbritannien erstrittenes Urteil in der anderen EU-Staaten zu vollstrecken.

Schiedsverfahren

Überlegungen, etwaige Vollstreckungsprobleme durch die *Alternative der Vereinbarung eines Schiedsverfahrens* (anstelle einer Gerichtsstandsvereinbarung) zu umgehen, sind dann zu überdenken, da Schiedsurteile mithilfe des UN-Übereinkommens von 1958 – auch nach dem Brexit – durchsetzbar sein werden, da Großbritannien (wie 157 andere Staaten weltweit, Stand Anfang 2017) selber auch seit 1975 Mitgliedsstaat dieses UN-Übereinkommens zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen ist.

Sobald Großbritannien den Brexit vollzogen hat, ist das – vom EuGH für die EU als nicht europarechtkonform eingestufte – Verfahren der „anti-suit-injunctions“ wieder von Bedeutung. Hier geht es um Folgendes:

Enthält ein Vertrag eine Schiedsklausel, wird mit dieser Schiedsabrede meist festgelegt, dass ein *Verfahren vor ordentlichen (staatlichen) Gerichten ausgeschlossen* sein soll. Würde dann eine Vertragspartei trotzdem Klage vor einem staatlichen Gericht erheben, könnte sich die andere Partei mit der Einrede der Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts dagegen wenden.

Nach Austritt Großbritanniens aus der EU wird künftig ein Beklagter nicht nur die Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichts erheben können, sondern seinerseits zusätzlich mit einer anti-suit-injunction bei einem staatlichen Gericht am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens dem Injunction-Beklagten unterlassen lassen können, das ordentliche Gerichtsverfahren vor dem unzuständi-

gen staatlichen Gericht weiter zu betreiben. Nach Vollzug des Brexit werden daher Schiedsgerichtsverfahren in Großbritannien wieder durch anti-suit-injunctions abgesichert werden können.

Geltung „englischen Rechts“

Das englische Recht ist im internationalen Geschäftsverkehr, vor allem bei gleichzeitigem Einsatz der englischen Vertragssprache, beliebt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das englische Recht über das alte „Empire“ und den heutigen Commonwealth eine weltweite Verbreitung erfahren hat, als „common law“ und praxisgerecht gilt und in der internationalen tätigen Wirtschaft (auch von deutschen Unternehmen) oft eingesetzt wird, obwohl es gegenüber dem deutschen Recht Nachteile hat.

Zu den Nachteilen des englischen Rechts zählt, dass es nur wenige Gesetzesgrundlagen gibt, auf die komplexe internationale Verträge aufgebaut werden könnten. Dies ist auch einer der Gründe dafür, dass englische Verträge sehr oft mit „Definitions“ und „Interpretation of Terms“ eingeleitet werden, weil allgemein gültige und interpretierende gesetzliche Grundlagen fehlen.

Hinzu kommt, dass mit der noch bestehenden EU-Mitgliedschaft Großbritanniens das europäische Primärrecht (EG-/EU-Verordnungen) mit ihrer unmittelbaren Geltung ab Ende März 2019 nicht mehr fortgelten werden. Anders ist es mit dem durch das Sekundärrecht (*Richtlinien*) geschaffenen Recht: Da Richtlinien in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind, ist dies während der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens auch hier weitestgehend geschehen. Es gibt damit also das auf Grundlage von EU-Richtlinien geschaffene nationale englische Recht (z.B. zum Handelsvertreterrecht usw.). Es ist aber damit zu rechnen, dass dieses Recht nach und nach verändert oder ganz abgeschafft werden kann.

UN-Kaufrecht/CISG

Im internationalen Handel ist besonders wichtig, dass Großbritannien bislang kein Vertragspartner des UN-Kaufrechts (CISG) geworden ist, obwohl das CISG derzeit (Stand Anfang 2017) bereits in 85 Staaten der Welt gilt und damit ein wahrhaft „gemeinsames“ Kaufrecht geschaffen hat, das auch in

Deutschland gesetzlich verankert ist (Gesetz zum internationalen Warenkauf, CISG).

Der Brexit wird daran nichts ändern, denn „englisches“ Recht bleibt englisches Recht, und das UN-Kaufrecht ist nach derzeitigem Stand auch künftig kein in Großbritannien geltendes Gesetz. Die ausdrückliche Wahl „englischen“ Rechts in internationalen Warenkaufverträgen beinhaltet also auch künftig nicht automatisch die Geltung des UN-Kaufrechts, sondern man muss sich stattdessen mit den Besonderheiten des nationalen englischen Kaufrechts auseinandersetzen.

Hinzu kommt, dass in Großbritannien Verträge sehr viel strikter am Wortlaut ausgelegt und weniger am Sinn einer Regelung ausgelegt werden.

EU-Recht (Verordnungen und Richtlinien)

Im Hinblick auf den Brexit ist daher von der Vereinbarung der Geltung englischen Rechts abzuraten: Noch besteht auf Grundlage des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes eine weitgehende Harmonisierung des Rechtsverkehrs, weil Sekundärrecht in Form von Verordnungen unmittelbar gilt und etliche Richtlinien zu einer einheitlichen Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten geführt haben.

Nach dem Abschluss des Brexit gelten die EG-/EU-Verordnungen in Großbritannien nicht mehr unmittelbar, wie sie es derzeit noch tun (EU-Verordnungen werden in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht).

EU-Richtlinien dienen der Harmonisierung und müssen in den EU-Mitgliedstaaten innerhalb vorgegebenen Fristen umgesetzt werden. Das auf Grundlage der *Richtlinien* geschaffene nationale Recht bestünde in Großbritannien nach Abschluss des Brexit zunächst zwar unverändert fort; längerfristig dürfte die Harmonisierung in Großbritannien aber schrittweise wieder rückgängig gemacht werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich das englische Recht nach dem Abschluss des Brexit nach und nach von kontinentaleuropäischen Rechtsvorstellungen weg entwickelt.

Dies bedeutet künftig immer dann eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wenn weiterhin „englisches Recht“ für inter-

nationale Geschäfte vereinbart wird; diese Unsicherheit kann aber leicht durch die Rechtswahl des Rechts eines anderen Landes vermieden werden.

Auswirkungen auf bestehende Handelsverträge

Bestehende Handelsverträge müssen nach Vollendung des Brexit möglicherweise angepasst werden.

Wenn zwischen Großbritannien und den EU-Mitgliedstaaten künftig beispielsweise wieder Zölle erhoben werden, können kaufmännische Kalkulationen im Hinblick auf die von den Parteien zu tragenden Kosten hinfällig oder zumindest neu zu überdenken sein. Fehlt nämlich eine *Regelung zur Kostentragung*, insbesondere im Hinblick auf Zölle, weil entweder eine ausdrückliche einzelvertragliche Vereinbarung fehlt oder aber keine standardisierte Lieferbedingung (z.B. mittels Incoterms 2010-Klausel) verwendet wurde, müssen die Geschäftspartner eventuell über *Vertragsanpassungen* im Bereich der Kostenregelung nachdenken.

Sind die Auswirkungen auf die Kostenbelastung bedeutsam, kommt nämlich durchaus eine „Störung der Geschäftsgrundlage“ im Sinne des § 313 BGB in Betracht, der eine schwerwiegende Veränderung der Vertragsumstände voraussetzt und einen Anspruch auf Vertragsanpassung geben kann. Dies nach der Rechtsprechung des BGH vom 8.5.2008 (VII ZR 106/07) jedenfalls dann, wenn ein Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde und somit ein Festhalten an dem ursprünglich vertraglich Vereinbarten nicht mehr zumutbar ist.

Dieser Aspekt sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden, wenn Unternehmen in den kommenden Monaten und bis zur Vollendung des Brexit Anfang 2019 Handelsgeschäfte mit britischen Geschäftspartnern tätigen!

Auswirkungen auf den „Markt“

Im europäischen Binnenmarkt gilt das Prinzip des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs, und die *Harmonisierung des gemeinsamen Finanz- und Kapitalmarktes* ist durch viele sekundäre EG-/EU-Rechtsakte erfolgt.

Im EU-weiten Warenhandel ist erreicht worden, dass nationale Produktzulassungen jeweils gegenseitig von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, was insbesondere für die nach europaweit vereinheitlichten Verfahren zugelassenen Produkte (mit CE-Kennzeichnung) zutrifft.

Datenschutz

Von besonderer Bedeutung dürfte die Entwicklung des Datenschutzes werden. Die „Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ ist eine 1995 erlassene Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sie wurde in Großbritannien durch einen „Data Protection Act 1998“ umgesetzt. Die EU-Richtlinie wurde allerdings durch die am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte EU-DSGVO („Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“) abgelöst, die ab 25.5.2018 als unmittelbar geltendes EU-Gesetzesrecht in allen EU-Staaten Anwendung finden wird. Wenn Großbritannien der EU nicht mehr angehört, werden die Schutzbestimmungen dieser Verordnung nicht länger unmittelbar gelten. Die Ziele der EU-DSGVO sind der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 DSGVO) und der freie Verkehr personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 3 DSGVO). Für Unternehmen in der EU (aber nach Vollendung des Brexit in 2019 nicht mehr für Unternehmen in Großbritannien) gelten danach Neuerungen. Die Datenschutz-Grundverordnung statuiert neben bekannten Pflichten auch *neue Anforderungen für Unternehmen im Bereich Datenschutz*. Eine Neuerung ist z.B. die Pflicht zu verbraucher- und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen bei elektronischen Geräten. Allerdings könnten andere (neue) Pflichten wiederum zu einem deutlichen Mehraufwand seitens der Unternehmen führen. So

wird die vorgesehene *Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung* sowie die sich daran evtl. anschließende *Konsultation* der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem vermehrten Maß an Bürokratie führen.

Mit dem Vollzug des Brexit wird Großbritannien „Drittstaat“ im Sinne der DSGVO. Der Transfer von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb der EU (sogenannten Drittstaaten) war bisher schon immer problematisch, weil hier die Annahme vorherrschte, dass in Drittstaaten generell kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Dementsprechend werden Datentransfers in Drittstaaten auch weiterhin nur zulässig sein, wenn zusätzliche Sicherheitsmechanismen dazu beitragen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten oder ein solches verbindlich festgestellt wurde. Für Großbritannien, das für die Zeit von Mai 2018 bis Anhang 2019 noch Mitglied der EU sein wird, wird diese krasse Feststellung wohl (anfangs) nicht zutreffen, doch muss man sich darum im Klaren sein, dass nach Vollendung des Brexit ein grundsätzlich anderes Herangehen an das Thema „Datenschutz“ im internationalen Geschäftsverkehr mit Großbritannien erforderlich sein wird.

Die „Limited“

Für viele Jahre war die Unternehmensform der englischen „Limited“ besonders attraktiv, weil sie besondere Vorteile bei der Gründung und Führung versprach. Diese vor einigen Jahren noch hochattraktive Gesellschaftsform der englischen Limited ist inzwischen allerdings deutlich „entzaubert“. Konnte man Anfang dieses Jahrhunderts noch erkennen, dass vielfach deutsche Startups die „Ltd.“ als Unternehmensform einsetzten, da vor allem das niedrige Eigenkapital attraktiv erschien, haben der Markt selbst wie auch der deutsche und der englische Gesetzgeber sowie die Aufsichtsbehörden inzwischen dazu beigetragen, dass diese Unternehmensform heutzutage deutlich an Attraktivität verloren hat.

Wesentlich für diese Entwicklung in Deutschland war die Einführung der haftungsbeschränkten „Unternehmergesellschaft“ (UG), die seit 2008 als so genannte Mini-GmbH mit einem Startkapital von nur einem Euro gegründet werden kann. Die Lage der von deut-

schen Unternehmern gegründeten Limiteds, die in Deutschland tätig wurden, verschlechterte sich auch dadurch, dass sie durch den deutschen Gesetzgeber den Regelungen und Pflichten des deutschen Insolvenzrechts unterworfen wurden und dass sich Berufsverbote für ehemalige GmbH-Geschäftsführer, die Manager von Limiteds wurden, auf die in Deutschland tätige Ltd. erstreckten. Letztlich wurde der Limited aber auch zum Verhängnis, dass ihr manchmal der Makel der „dubiosen“ Geschäftstätigkeit angeheftet und ihr gelegentlich unredliche Geschäftsabsichten unterstellt wurden. Auch die Ltd.-Gründer selber erkannten bald die Nachteile der Limited-Gründung: So hatten sie hohe Kosten für Übersetzungsarbeiten, rechtliche Beratung und doppelte Buchführung zu tragen. Und wohl die wenigsten deutschen „directors“ der in Deutschland tätigen Limiteds hatten damit gerechnet, wie rigoros das englische „Companies Register“ die Offenlegungspflichten durchsetzte und wie rasch die Registerbehörde unkooperative Limiteds aus dem Firmenregister löschte. Wer heute noch eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland betreibt, wird sich als Folge des umgesetzten Brexit dann wohl neu orientieren.



EuGH nimmt noch einmal Stellung zum Begriff der Arzneiware

Können die Bestimmungen des Kapitels 30 der KN in der Weise ausgelegt werden, dass hierin keine Erzeugnisse eingereicht werden können, deren wesentlicher Bestandteil Wirkstoffe sind (probiotische Bakterien), die in den in die Tarifposition 2106 90 98 der KN eingereichten Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sind?



Prof. Dr. Lothar Gellert, Lengerich

Der EuGH hat in einer Entscheidung vom 15. Dezember 2016 (Az. C-700/15) entschieden, dass die Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 enthalten ist, dahin auszulegen ist, dass in diese Position nicht automatisch Erzeugnisse einzureihen sind, die unter den Begriff „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 geänderten Fassung fallen.

2. Erzeugnisse, die allgemein nützliche Wirkungen auf die Gesundheit haben und deren wesentlicher Bestandteil ein in Nahrungsergänzungsmitteln, die in die Tarifposition 2106 der Kombinierten Nomenklatur eingereicht sind, enthaltener Wirkstoff ist, obschon diese Erzeugnisse von ihrem Hersteller als Arzneimittel aufgemacht und als solche vermarktet und verkauft werden, fallen unter diese Position.

Sachverhalt

Eine slowenische Gesellschaft L stellt pharmazeutische Erzeugnisse her. Am 4. September 2012 erließ der Generalni carinski urad Carinske uprave Republike Slovenije (Generaldirektion der Zollverwaltung der Republik Slowenien) drei verbindliche Zollauskünfte für Erzeugnisse mit den Handelsnamen „Linex“, „Linex Forte“ und „Linex Baby Granulat“. Die fraglichen Erzeugnisse lassen sich wie folgt beschreiben.

„Linex“ ist in Form fester Gelatinekapseln erhältlich, die aus speziellen probiotischen Bakterien mit einem Hilfsstoff, d.h. einem Trägerstoff, bestehen und bei Verdauungsbeschwerden eingenommen werden sollen. Jede Kapsel enthält mindestens $1,2 \times 10^7$ Einheiten lebender lyophilisierter Milchsäurebakterien der Art *Lactobacillus acidophilus*, der Sorte *Lactobacillus gasseri*, *Bifidobacterium infantis* und *Enterococcus faecium*, mit einem aus einer Mischung aus Magnesiumstearat, Laktose, Dextrin und Kartoffelstärke bestehenden Trägerstoff. Jede Kapsel enthält mehr als 5 % Glukose oder Stärke. Das Erzeugnis ist für den Einzelhandelsverkauf zu jeweils 16 Kapseln in einer Blisterverpackung aus Aluminiumfolie und diese wiederum in einer Pappschachtel verpackt.

„Linex Forte“ ist ebenfalls in Form von Kapseln erhältlich, von denen jede mindestens zwei Milliarden koloniebildende lebende und lyophilisierte Milchsäurebakterien der Art *Lactobacillus acidophilus* und *Bifidobacterium animalis subsp. lactis* im Verhältnis 1 : 1 enthält, mit einem aus einer Mischung aus Glukose, mikrokristalliner Zellulose, Kartoffelstärke, Inulin, Oligofruktose,

„Linex Forte“ ist ebenfalls in Form von Kapseln erhältlich, von denen jede mindestens zwei Milliarden koloniebildende lebende und lyophilisierte Milchsäurebakterien der Art *Lactobacillus acidophilus* und *Bifidobacterium animalis subsp. lactis* im Verhältnis 1 : 1 enthält, mit einem aus einer Mischung aus Glukose, mikrokristalliner Zellulose, Kartoffelstärke, Inulin, Oligofruktose,